**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3283**

07. 12. 95

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Angelika Beer, Winfried Nachtwei und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 13/3033 —**

## Gefechtsübungszentrum des Heeres auf dem Truppenübungsplatz Magdeburg

Das in der Colbitz-Letzlinger Heide geplante Gefechtsübungszentrum (GÜZ) wird in ökologischer und wirtschaftlicher, u. a. arbeitsmarktpolitischer, Hinsicht Auswirkungen auf die betroffene Region haben. Diese Aspekte sind bisher in den offiziellen Äußerungen der zuständigen Behörden nur zum Teil berücksichtigt worden.

1. Von welchen Stationierungsorten des Bundesgebietes werden die im GÜZ zu Übungszwecken anwesenden Truppen voraussichtlich stammen, und wie werden diese Verbände zum GÜZ transportiert?

Das Gefechtsübungszentrum Heer auf dem Truppenübungsplatz Altmark wird von Truppenteilen des Heeres aus Standorten des gesamten Bundesgebiet genutzt werden.

Der Transport dieser Truppenteile wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Straße oder Schiene durchgeführt werden.

2. Wie viele Wochen pro Jahr sind für den Übungsbetrieb vorgesehen und wie werden sich die Übungszeiträume über das Jahr verteilen?

Der Übungsbetrieb ist an ca. 240 Tagen im Jahr vorgesehen. Absicht ist es, die verbleibende Zeit für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu nutzen sowie Feiertagsblöcke und Kernzeiten des Ferienzeitraumes von Übungen weitgehend freizuhalten.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. Dezember 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Truppenverbände aus den übrigen NATO-Staaten, die das GÜZ nutzen werden?

   Wie groß werden diese Verbände voraussichtlich sein und aus welchen NATO-Staaten werden sie voraussichtlich stammen?

   Wie viele Wochen pro Jahr soll das GÜZ ausländischen Streitkräften zur Verfügung stehen?

Die Bundesregierung hat den NATO-Partnern Mitteleuropas in Aussicht gestellt, daß sie bei Bedarf das Gefechtsübungszentrum mitnutzen können. Dabei werden die Bestimmungen aus dem 2+4-Vertrag, der vereinbarten Protokollnotiz vom 12. September 1990, dem Notenwechsel vom 12. September 1994 und dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz beachtet. Es sind noch keine Entscheidungen über den Umfang dieser Mitnutzung getroffen worden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Nutzung eines GÜZ in den neuen Bundesländern durch Truppenverbände anderer NATO-Staaten, obwohl der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12. September 1990 eine Verlegung ausländischer Streitkräfte auf das Gebiet der neuen Bundesländer ausdrücklich ausschließt?

   Wie wird dem besonderen Sicherheitsbedürfnis der Staaten der ehemaligen Sowjetunion bei der Nutzung des GÜZ durch ausländische Streitkräfte Rechnung getragen?

Bei der Entscheidung über eine Beteiligung von Streitkräften von NATO-Partnern bei Übungen auf dem Truppenübungsplatz Altmark wird die Bundesregierung vernünftig und verantwortungsbewußt und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei des 2+4-Vertrages vorgehen.

5. Wie reagiert die Bundesregierung auf eine Meldung in der Zeitschrift „Wehrdienst" vom 21. November 1994, nach der nach Auffassung des Bundesrechnungshofes die Altlastensanierung der Flächen der Colbitz-Letzlinger Heide mindestens 2 Mrd. DM kosten und vermutlich zehn Jahre in Anspruch nehmen wird, weswegen eine geplante Inbetriebnahme der ersten Stufe des GÜZ bereits 1997 nicht realistisch und die Eilbedürftigkeit eines diesbezüglichen Beschaffungsvertrages nicht gegeben sei?

Die Altlastverdachtsflächen auf dem Truppenübungsplatz Altmark sind im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfaßt und erstbewertet worden. Diese Arbeiten wurden für den größten Teil des Platzes (ca. 80 % der Fläche) im September 1993 abgeschlossen. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg wurde Ende 1994 mit den Folgeuntersuchungen und der Gefährdungsabschätzung der Altlastverdachtsflächen beauftragt. Basierend auf den Ergebnissen der noch andauernden Gefährdungsabschätzung können die Kosten für die Altlastensanierung geschätzt werden. Verzögerungen des Übungsbetriebes sind durch die Altlastensanierung nicht zu erwarten.

6. Wie begründet die Bundesregierung ihre Planung, das GÜZ auf dem Truppenübungsplatz Magdeburg zu errichten, obwohl diese ehemaligen sowjetischen Übungsflächen wegen ihrer ökologischen Zerstörungen und Belastungen nicht den Ansprüchen genügen, die auf den sonstigen Truppenübungsplätzen der Bundeswehr an die Naturausstattung der Flächen gestellt werden?

Die Bundeswehr setzt mit der Einrichtung des Gefechtsübungszentrums für die Ausbildung im Heer zum ersten Mal in einem großen Rahmen Methoden und Mittel der Simulation ein, die aufgrund der realitätsnahen Ausbildung des Gefechts der Verbundenen Waffen zu einer wesentlichen Reduzierung der Umweltbelastungen militärischer Gefechtsübungen führen werden. Hiermit geht die den Nutzungsabsichten entsprechende Wiederherstellung der Flächen durch die Bundeswehr einher, so daß auch für die Colbitz-Letzlinger Heide die konkreten Voraussetzungen geschaffen werden, eine vielfältige und wertvolle Naturausstattung zu erhalten und zu entwickeln, wie dies auf den sonstigen Truppenübungsplätzen in den westlichen Bundesländern durch die Art und Besonderheit ihrer militärischen Nutzung nachweisbar geschehen ist.

7. Liegt der Bundeswehr für das GÜZ, auf dem Nicht-Gefechtsmunition verschossen werden wird und das damit die Kriterien eines „Schießplatzes" nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfüllt, ein in diesem Fall zwingend vorgeschriebener Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor?

   Wenn nicht, aus welchem Grund verzichtet die Bundesregierung auf einen Genehmigungsantrag?

Die Einrichtung eines Gefechtsübungszentrums ermöglicht es, auf dem Truppenübungsplatz Altmark nur Darstellungs- und Manövermunition einzusetzen. Damit werden die Kriterien eines Schießplatzes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erfüllt, so daß es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Ein Genehmigungsantrag ist daher nicht erforderlich.

8. Für welche Tageszeiten und Höhen wird der Luftraum über dem GÜZ nach der Inbetriebnahme voraussichtlich gesperrt werden?

Der Luftraum über dem Truppenübungsplatz Altmark ist Bestandteil des Flugbeschränkungsgebietes ED-R74 mit einer Mindestflughöhe von 900 m. Es bestehen derzeit keine weiteren Auflagen für den Flugbetrieb.

9. Welche Waffensysteme der Bundeswehr und welche Typen von Geräuschsimulatoren, Handfeuerwaffen, Übungs- und Signalmunition, Pyrotechnika und Reizstoffmunition werden im GÜZ voraussichtlich eingesetzt?

Im Gefechtsübungszentrum sollen grundsätzlich alle Waffensysteme des Heeres genutzt werden.

Zur Darstellung von Abschüssen ist geplant, bereits eingeführte Darstellungs- und Manövermunition einzusetzen. Darüber hinaus wird alternative Technologie untersucht, mit der man die Treffer und die Wirkung im Ziel gefechtsnah darstellen kann.

Leucht- und Signalmunition verwendet die Truppe wie auf anderen Übungsplätzen als Führungsmittel.

Eine Nutzung von Übungsmunition und von Reizstoffmunition ist nicht vorgesehen.

10. Ist es richtig, daß dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Hydrogeologischen Gutachten der Bundesanstalt für Geowissenschaften, das die Gefährdung des Trinkwasserreservoirs unter der Colbitz-Letzlinger Heide durch eine militärische Nutzung des Gebietes beurteilen sollte, kein detailliertes Nutzungskonzept des geplanten GÜZ vorlag, das die einzelnen militärischen Nutzungen hinsichtlich ihres umweltgefährdenden Potentials differenziert und bewertet hätte?

    Läßt sich daraus folgerichtig ableiten, daß die Bundesregierung der Meinung ist, daß von einer militärischen Nutzung im allgemeinen keine Umweltgefahren ausgehen können, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die erheblichen Umweltbelastungen durch das US-Gefechtszentrum Hohenfels?

Der Fragestellung des hydrogeologischen Gutachtens der Bundesanstalt für Geowissenschaften lag die beabsichtigte militärische Nutzung durch die Bundeswehr zugrunde. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß die geplante Nutzung keine schädliche Beeinträchtigung des Grundwassers verursachen wird. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat bestätigt, daß im Gutachten alle im Sinne der Aufgabenstellung benötigten Daten zur Bewertung der hydrogeologischen und der Grundwasserbeschaffenheitssituation ermittelt und berücksichtigt worden sind. Insbesondere seien die in der Nutzungskonzeption der Bundeswehr selbst vorgesehenen Restriktionen zum Grundwasser- und Naturschutz, die Art und Weise des geplanten Übungsbetriebes und die anstehenden Maßnahmen zur weiteren Untersuchung relevanter Altlastverdachtsflächen ebenso wie die schrittweise Munitionsentsorgung eingeflossen.

Die Bundesregierung ist daher der Meinung, daß von der beabsichtigten militärischen Nutzung unter Beachtung aller Vorgaben keine Umweltgefahren ausgehen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß von dem Gefechtsübungszentrum der US-Streitkräfte auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels Umweltgefahren ausgehen. Den vor allem aus dem Panzerfahrbetrieb entstehenden Umweltbelastungen wird seit Jahren im Rahmen von Sanierungsprogrammen durch umfangreiche Erosionsschutzmaßnahmen entgegengewirkt.

11. Welche maximalen Lärm-Emissionswerte (Tag- und Nachtwert in Dezibel) sind nach der Inbetriebnahme des GÜZ zu erwarten?

Angaben zu den vom Übungsbetrieb verursachten Geräuschemissionen und -immissionen (z. B. Fahrgeräusche, Einsatz von Darstellungsmitteln) können wegen ihrer komplexen Zusammensetzung erst nach Auswertung der während der Erprobung des Funktionsmusters gewonnenen akustischen Daten gemacht werden. Die Geräuschbelastung im Einwirkungsbereich des Gefechtsübungszentrums wird jedoch deutlich unter der „konventioneller" Truppenübungsplätze liegen.

12. Durch welche Maßnahmen im militärischen Übungsbetrieb wird die Bundeswehr gewährleisten, daß die auf eine gleichzeitige zivile Nutzung ausgerichteten Raumordnungsziele des Landes Sachsen-Anhalt für die Colbitz-Letzlinger Heide (u. a. Errichtung eines Naturparkes) verwirklicht werden können?

Die Nutzung von Flächen zu Zwecken der Landesverteidigung ist mit der gesetzlichen Pflicht verbunden, die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Die Erfahrung in anderen Bundesländern zeigt, daß sowohl durch Informationsaustausch (z. B. Daten zur Naturausstattung) als auch durch Begehungen und Besprechungen vor Ort eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Bundesdienststellen möglich ist. Dabei zeigt sich oft, daß sich Forderungen des militärischen Nutzers an die Gestaltung des Übungsplatzes zu großen Teilen mit den Zielen und Aufgaben des amtlichen Naturschutzes decken. Beispiele hierfür sind das Freihalten der Offenlandschaft (Heide), die Einbindung wertvoller Waldbestände in Sicherheits- und Pufferzonen und Nutzungseinschränkungen in sensiblen Bereichen (Biotop- und Artenschutz) sowie Pflege dieser Biotope. Flora und Fauna von genutzten Übungsplätzen sind ein Beleg dafür. Vorstellbar ist auch die Öffnung von Randflächen für eine besondere Pflege durch das Land Sachsen-Anhalt.

13. In welchen Wirtschaftsbereichen und für welche Tätigkeiten werden im GÜZ zivile Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen voraussichtlich eingesetzt?

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Betriebsform des Gefechtsübungszentrums wird derzeit auch untersucht, welche Aufgaben im Gefechtsübungszentrum anfallen und welche Personalausstattung erforderlich ist. Nach derzeitigen Erkenntnissen könnten zivile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufgabenbereichen

- Materialerhaltung
- Materialverwaltung
- Geländebetreuung
- Gebäudeinstandhaltung

— Ausbildungsunterstützung
— Fürsorge, Betreuung und Versorgung

eingesetzt werden.

14. In welchen Regionen des Bundesgebietes werden Ausschreibungen für diese zivilen Stellen voraussichtlich vorgenommen?

    Für welchen Zeitpunkt ist der Beginn der Ausschreibungen geplant, und in welchen zeitlichen Abständen sollen die Stellen für die unterschiedlichen Bereiche ausgeschrieben werden?

Für den Betrieb und den Ausbau des Truppenübungsplatzes und den Aufbau des Gefechtsübungszentrums sind bereits jetzt zahlreiche zivile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt worden. Zusätzliche Einstellungen werden im Rahmen des stufenweisen Aufbaus erforderlich werden. Der Zeitplan ist abhängig von der parlamentarischen Behandlung des Gefechtsübungszentrums im Zusammenhang mit den entsprechenden Verträgen.

Auch wenn wegen der erforderlichen Qualifikationen eine Begrenzung der Ausschreibung auf bestimmte Regionen nicht möglich ist, bleibt es ein Ziel der Bundesregierung, möglichst vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Einzugsbereich des Truppenübungsplatzes einen Arbeitsplatz anzubieten.

15. Welche Qualifikationen setzen die vorgesehenen zivilen Arbeitsplätze voraus?

    Welche Lohn- und Gehaltsgruppen und welche Dauer der Arbeitsverhältnisse werden den Ausschreibungen dieser Arbeitsplätze zugrunde gelegt?

Aus derzeitiger Sicht werden überwiegend Facharbeiter benötigt werden. Einzelheiten zu Lohn- und Gehaltsgruppen und zur Dauer der Arbeitsverhältnisse werden erst festgelegt werden, wenn die Entscheidungen zur Betriebsform vorliegen und die einzelnen Aufgaben mit einem Anforderungsprofil für den Dienstposten erarbeitet sind.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333